

[veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, Nr. 5 vom 05.02.2016, Seite 238]

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Verwaltungsvorschriften**  
**über das zentrale Auswahlverfahren und die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten mit Hochschulabschluss in die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst**  
**(VV Zentrales Auswahlverfahren und dienstliche Qualifizierung)**

Vom 20. Januar 2016

InnSport I D 23 (V)

Telefon: 90223 - 2450 oder 90223 - 0, intern (9223) 2450

Aufgrund der §§ 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 24 Absatz 1 Satz 3 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVOAVD) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 41) wird bestimmt:

**1 - Auswahlverfahren für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

Für die Anmeldung zur Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren und die Auswahl von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit der Laufbahngruppe 1, die die Bildungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 LVO AVD für die Zulassung zur Qualifizierung und zur Erprobungszeit für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen, gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 17 Absatz 3 LVOAVD entsprechend.

**2 - Auswahlverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

Die Anmeldung zur Teilnahme am Auswahlverfahren und die Auswahl von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2, die die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Qualifizierung und zur Erprobungszeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2 LVOAVD erfüllen, erfolgen in einem Verfahren, das demjenigen nach § 25 Absatz 2 LVOAVD entspricht. Die in § 25 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 LVOAVD genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme des Erfordernisses eines dienstlichen Bedürfnisses, entfallen. Eine Meldung zum zentralen Auswahlverfahren

ist, damit eine Vergleichbarkeit mit dem Verfahren nach § 25 Absatz 2 LVO-AVD gegeben ist, nur für diejenigen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit zulässig, deren Leistungen in der Regel mit „gut“ oder Leistungsstufe B oder besser beurteilt worden sind; sofern der Beurteilungszeitraum nicht mindestens zwölf Monate umfasst, ist zusätzlich die vorhergehende dienstliche Beurteilung einzureichen. § 25 Absatz 2 Satz 3 LVO-AVD findet mit der Maßgaben Anwendung, dass eine gesonderte Festlegung der Teilnehmerzahl erfolgt.

### **3 - Anerkennung von Kompetenzen**

Für die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen gilt § 8 LVO-AVD.

### **4 - Beendigung der Erprobungszeit und der dienstlichen Qualifizierung**

Die Erprobungszeit und die dienstliche Qualifizierung enden durch Entscheidung der Dienstbehörde, wenn erkennbar ist, dass die Beamtin oder der Beamte die Erprobungszeit oder die dienstliche Qualifizierung nicht erfolgreich abschließen wird.

### **5 - Feststellung der Gleichwertigkeit**

Nach erfolgreicher Teilnahme an der Erprobungszeit und der dienstlichen Qualifizierung sind der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und § 15 Absatz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, die Leistungsnachweise sowie eine abschließende dienstliche Beurteilung der Dienstbehörde mit den Personalakten zuzuleiten. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen die Gleichwertigkeit fest.

### **6 - Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und fünf Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.